

Statuten 9. Jänner 2026

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Gemeinsam leben – gemeinsam lernen – Integration Wien“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesgebiet.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein tritt für die selbstverständliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen ein. Dadurch soll ein gleichberechtigtes und selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderungen und deren Familien/Angehörige gewährleistet werden. Grundsätze des Vereins:

Integration von Menschen mit Behinderungen

- ist unteilbar
- geschieht nicht von selbst
- ist ein Menschenrecht.

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet und dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Als ideelle Mittel dienen insbesondere
 - a) das Anbieten von Beratung, Begleitung und Unterstützungsleistungen primär für Eltern/Angehörige von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen bzw. Kinder, Jugendliche und erwachsene Menschen mit Behinderungen die bedroht sind, vom gesellschaftlichen Leben ausgegrenzt zu werden oder bereits ausgegrenzt sind;
 - b) das Anbieten von Vermittlerdiensten zu relevanten Institutionen;
 - c) das Anbieten von Wohnmöglichkeiten für das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderungen (integrative Wohngemeinschaft) und das Anbieten ambulanter Wohnbetreuung;
 - d) Öffentlichkeitsarbeit wie Informations- und Diskussionsveranstaltungen, Vorträge, die Herausgabe von Publikationen.
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Unterstützung durch die öffentliche Hand (Bund, Länder, Gemeinden), Erträge aus Veranstaltungen, Sammlungen und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder beteiligen sich voll an der Vereinsarbeit. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein vor allem finanziell. Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste um den Verein oder den Vereinszweck von der Generalversammlung ernannt

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können physische sowie juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur und bei der konstituierenden Generalversammlung erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer wobei Abs. 2 sinngemäß gilt. Die Mitgliedschaft wird mit der erfolgten Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Rückzahlung von für das laufende Jahr bereits geleisteten Mitgliedsbeiträgen findet nicht statt.
- (3) Mitglieder, die mit den Mitgliedsbeiträgen für mehr als zwei Jahre im Rückstand sind oder an der von ihnen dem Verein bekanntgegebenen Adresse mehr als ein Jahr keine Zusendungen entgegennehmen, können vom Vorstand formlos aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (4) Bei grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens kann vom Vorstand der Ausschluss eines Mitgliedes verfügt werden. Dagegen ist Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und seine Einrichtungen in Anspruch zu nehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (3) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen 4 Wochen zu geben.
- (4) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und die fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- (7) Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange der fällige Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt ist. Es bedarf hierzu keiner Mahnung oder sonstigen Verständigung.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand und seine Mitglieder (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§15).

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b) schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer
 - d) Beschluss eines/der Rechnungsprüfer
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kuratorsbinnen vier Wochen statt.
- (3) Zu allen Generalversammlungen sind vom Vorstand an alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftliche Einladungen zu versenden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (§ 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c) durch die/einen Rechnungsprüfer (§9 Abs.2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (§9 Abs.2 lit. e). Die Anberaumung der ordentlichen Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor ihrem Termin schriftlich beim Vorstand eingelangt sein.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Die Vertretung im Stimmrecht kann dabei jeweils nur für ein Mitglied übernommen werden.
- (7) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zum Termin mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so findet 30 Minuten später eine weitere Generalversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (8) Wahlen und Beschlüsse erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert, der Verein aufgelöst oder der Vorstand bzw. einzelne seiner Mitglieder enthoben werden sollen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Vereins, bei dessen Verhinderung der Vorsitzende-Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
2. Beschluss des Voranschlages auf Antrag des Vorstandes;
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein.
5. Wahl und Enthebung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer;
6. Festsetzung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft auf Antrag des Vorstandes;
8. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern;

9. Beschlüsse über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
10. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied).
- (1) Sofern ein Geschäftsführer bestellt ist, nimmt er an der Vorstandssitzung mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Vorstand hat, wenn eines seiner Mitglieder ausscheidet, das Recht, ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Dazu ist die nachträgliche Genehmigung der nächsten Generalversammlung einzuholen. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, jedenfalls aber bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden des Vereins einberufen, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter. Ist dieser auch verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Er ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzführenden. Für die Vorsitzführung gilt § 9 Abs. 9 sinngemäß.
- (6) Im Falle der Verhinderung der Teilnahme an Sitzungen/Beratungen des Vorstands kann ein Vorstandsmitglied seine Stimme an ein anderes Vorstandsmitglied delegieren. Ein Vorstandsmitglied kann nur ein weiteres Vorstandsmitglied durch Stimmendelegation vertreten. Die Stimmendelegation ist vom delegierenden Vorstandsmitglied für den jeweiligen Termin dem Vorsitzenden mündlich oder schriftlich mitzuteilen.
- (7) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung des Nachfolgers wirksam.
- (8) Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Erklärung ist an den Vorstand, bei Rücktritt des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung des Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten anderen Vereinsorganen zu gewiesen sind.

§ 12a Geschäftsführer, geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Der Vorstand kann durch Beschluss die Führung der laufenden Geschäfte einem Geschäftsführer übertragen und sich lediglich die Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten und Angelegenheiten von erheblicher finanzieller Tragweite vorbehalten.

In gleicher Weise kann die Übertragung an ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied erfolgen.

§ 13 Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Dem Vorsitzenden des Vereines obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen. Er führt den Vorsitz in Generalversammlung und Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die sonst der Generalversammlung oder dem Vorstand obliegen, selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sowie finanzielle Angelegenheiten, sind vom Vorsitzenden und vom stv. Vorsitzenden gemeinsam zu unterfertigen. Die Zeichnungsbefugnis kann durch Vorstandsbeschluss delegiert werden. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Vorstandsmitglieder.
- (3) Der stv. Vorsitzende sorgt für die ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse von Generalversammlung und Vorstand und für die Führung der Mitgliederlisten.
- (4) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sorgen für die ordnungsgemäße Geldgebarung und die Buchführung über Kassen, Konten, Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereines.
- (5) Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden und des stv. Vorsitzenden kann ein anderes Vorstandsmitglied an ihre Stelle treten.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von 2 Jahren. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Ihnen obliegt die jährliche Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (4) Für die Rechnungsprüfer gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 sowie Abs. 7 und 8 sinngemäß.

§ 15 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO:
- (2) Es setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Jeder der beiden Streitteile nominiert nach Aufforderung durch den Vorstand binnen einer Woche zwei Mitglieder. Diese vier wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Mitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen, seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Entscheidungen des Schiedsgerichts werden schriftlich ausgefertigt und den Streitteilen zugestellt. Eine weitere Ausfertigung ist dem Vorstand zu übermitteln.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Körperschaft für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.